

Markt Kaisheim

Satzung

über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Naturkindergartens Kaisheim
(Naturkindergartengebührensatzung)

vom

25.01.2022

Der Markt Kaisheim erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Gebührensatzung für den Besuch des Naturkindergartens des Marktes Kaisheim:

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Kaisheim erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Naturkindergartens in Kaisheim Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide oder Verträge festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Naturkindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den gemeindlichen Naturkindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats (September bis einschließlich August).

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Gebührenpflicht besteht ebenso für Besuchskinder (§ 6 Abs. 6).

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. Von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Markt Kaisheim vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Buchungszeit ist die regelmäßige tägliche Buchungszeit. Bei wechselnder Buchungszeit wird eine für die Berechnung maßgebliche Buchungszeit nach Wochendurchschnitt, aufgerundet auf volle Stunden, ermittelt. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, abweichend hiervon Härtefallregelungen zu treffen. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Kaisheim vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten

ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden. Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, in begründeten Fällen abweichende Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

Bei einer täglichen Buchungszeit von	Benutzungsgebühr
Von 4 bis 5 Stunden	110,00 €
Von 5 bis 6 Stunden	125,00 €.

(2) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie eine Kindertageseinrichtung des Marktes Kaisheim, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 € pro Monat ermäßigt. Die Geschwisterkinderermäßigung kommt jeweils dem älteren bzw. ältesten Kind zugute.

(3) Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss, der über den Träger abgerechnet wird, wird auf den Gebührensatz nach § 6 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

(4) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung (Naturkindergarten, Kindergarten und Kinderkrippe) des Marktes Kaisheim befinden.

(5) Zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 wird ein Spielgeld von monatlich 4,00 EUR erhoben.

(6) Für Besuchskinder wird je angefangener Besuchswoche jeweils $\frac{1}{4}$ der monatlichen Benutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

(7) Für ein neues Anmeldeverfahren, die Formulare und die Bearbeitung werden 25 € erhoben. Die Anmeldegebühr wird einmalig auf den ersten Abrechnungsmonat im Anmeldejahr angerechnet. Dabei erfolgt keine Auszahlung, wenn sich eine zahlungsmäßige Gebühr nach § 6 Abs. 1 nicht errechnet. Für das Umbuchungsverfahren und die Bearbeitung werden 50 € erhoben. Die erste Ummeldung ist kostenfrei.

§ 7 Tagesverpflegung

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das Essensgeld ist ein einem Betrag zum Ende des Monats zu entrichten. Die Höhe des Essensgeldes ist gesondert im Betreuungsvertrag Anlage 2 der Elternbeitragsvereinbarung geregelt.

(3) Die Tagesverpflegung umfasst das Mittagessen. Weitere Mahlzeiten oder Getränke werden durch den Naturkindergarten nicht angeboten oder zur Verfügung gestellt.

(4) Am Mittagessen können Kinder mit einer täglichen Buchungszeit ab 5 Stunden teilnehmen. Im Einzelfall kann die Naturkindergartenleitung Ausnahmen zulassen. Nimmt ein Kind nicht regelmäßig am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 3,30 EUR erhoben.

(5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für den Naturkindergarten Kaisheim kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch des Naturkindergartens für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dieser ist das Landratsamt Donau-Ries.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9 Beitragsentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Naturkindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1 um 100,00 EUR reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheides folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Naturkindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Kaisheim, den 25.01.2022



Martin Scharr
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Kaisheim mit der Nr. 4 am 27.01.2022

in den Amtsschaukästen bekanntgegeben. Des Weiteren wurde diese Satzung im Mitteilungsblatt Nr. 2

und auf der Homepage des veröffentlicht.

Kaisheim, den 14.02.2022



Christ
Geschäftsstellenleiter
Markt Kaisheim